

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Badische Nationalversammlung

[urn:nbn:de:bsz:31-218461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-218461)

2. Badische Nationalversammlung.

Schon am 20. November 1918 hatte die Vorläufige Volksregierung die Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden Badischen Nationalversammlung erlassen. Sie deckte sich hinsichtlich des Wahltags, der Wahlart und des Wahlrechts mit der im ersten Abschnitt angeführten Regierungserklärung vom 14. November, nur wurde an das Wahlrecht die weitere Bedingung des Wohnsitzes im Lande im Zeitpunkt der Wahlen geknüpft. Gegenüber den Wahlen in der Monarchie Baden war damit das Wahlrecht auf alle 20 Jahre alten und älteren weiblichen Badener sowie auf die 20- bis unter 25 jährigen badischen Männer ausgedehnt, der Grundsatz des allgemeinen und gleichen Wahlrechts somit in freiestmöglicher Weise verwirklicht worden. Dagegen wurde die Wählbarkeit zum Abgeordneten der Badischen Nationalversammlung auf die Wahlberechtigten im Alter von mindestens 25 Jahren beschränkt, während beim Wahlrecht für die spätere Deutsche Nationalversammlung hinsichtlich des Alters bei der Wählbarkeit keine Abweichung von den Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (20. Lebensjahr) bestand.

Die Zahl der Abgeordneten der Badischen Nationalversammlung wurde auf 107 festgesetzt und das Land im Anschluß an die Bezirke der Landeskommissare in 4 Wahlkreise eingeteilt. Der Bevölkerungszahl entsprechend waren im I. Wahlkreis (Konstanz) 16, im II. Wahlkreis (Freiburg) 28, im III. Wahlkreis (Karlsruhe) 31 und im IV. Wahlkreis (Mannheim) 32 Abgeordnete zu wählen. Wahlkommissar der Volksregierung war in jedem Wahlkreis der zuständige Landeskommissar.

Wie für die Badischen Gemeindevahlen und später für die Deutschen Nationalversammlungswahlen war das Verhältniswahlssystem der mehrnamigen Stimmgebung mit streng gebundenen Listen gewählt worden; Streichungen und Abänderungen machten einen Stimmzettel ungültig. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen zur besseren Ausnützung der Stimmzahlen war im Gegensatz zu den Deutschen Nationalversammlungswahlen nicht zugelassen. Die Beschaffenheit der Wahlvorschlagslisten, deren Prüfung und öffentliche Bekanntgabe richtete sich nach den Bestimmungen der §§ 30 bis 33 der Gemeindevahlordnung vom 27. Februar 1911. Jede Vorschlagsliste mußte hiernach zwei Bewerber mehr enthalten, als Abgeordnete in dem Wahlkreis zu wählen waren. Die Wahlvorschläge mußten von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein.

Die Wahlhandlung vollzog sich nach den Vorschriften des Landtagswahlgesetzes. Die Stimmausgabe erfolgte durch Übergabe des zusammengefalteten Stimmzettels, also ohne Verwendung eines Umschlags.

Für die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die 4 Hauptwahlkommissionen (bestehend aus dem Wahlkommissar und den Vertrauensmännern und Stellvertretern der Wählervereinigungen, welche Wahlvorschlagslisten eingereicht hatten) ist das für die Verhältniswahlen der Gemeinden vorgeschriebene Berechnungsverfahren nach dem System von Hagenbach-Bischoff aus der Badischen Gemeindeordnung vom 27. Februar 1911 übernommen worden, während für die Deutschen Nationalversammlungswahlen das System des Belgiers d'Hondt zur Anwendung kam. Im Falle der Ablehnung oder des späteren Ausscheidens des Gewählten aus der Nationalversammlung hatte an seine Stelle der nächste derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nicht gewählte Bewerber zu treten.

Eine Verordnung vom gleichen Tage (20. November) bestimmte die Zuständigkeit der Badischen vorläufigen Volksregierung. Alle Regierungshandlungen, welche bisher durch den Landesherrn oder das Staatsministerium oder den Landesherrn und die Landstände erfolgten, hatten künftig durch die Vorläufige Regierung zu geschehen.

Am Sonntag den 5. Januar 1919 fand die Wahl der Nationalversammlung statt. Die Wahlbeteiligung der 1 168 379 Wahlberechtigten war eine außerordentlich lebhaft. Es stimmten nicht weniger als 1 029 038 Wähler ab, das ergibt auf je 100 Wahlberechtigte 88,1 Wahlbeteiligte oder annähernd neun Zehntel aller Berechtigten. Die Zahl der Nichtwähler blieb somit auf 139 341 oder nur 11,9 v. H. beschränkt. Von den 1 029 038 Stimmen waren durch die Wahlkommissionen 1 026 564 für gültig erklärt worden, sodas die Zahl der ungültigen Stimmen sich zunächst auf 2474 belief.

Nur politische Parteien hatten Wahlvorschläge eingereicht. Der Deutschen Nationalen Volkspartei (Christlichen Volkspartei in Baden) fielen in allen vier Wahlkreisen bei zunächst 71 634 Stimmen (7,0 v. H.) 6 Abgeordnetenitze, dem Zentrum bei 376 208 Stimmen (36,9

v. H.) zunächst 40 Sitze, der Deutschen demokratischen Partei bei 233 956 Stimmen (22,8 v. H.) 25 Sitze, der Sozialdemokratischen Partei bei 329 317 Stimmen (32,1 v. H.) 36 Mandate zu. Die Unabhängige sozialdemokratische Partei blieb bei 15 449 Stimmen im ganzen Lande (1,5 v. H.) ohne Mandat, weil sie in keinem der vier Wahlkreise die zu einem Abgeordnetenstz erforderliche Stimmenzahl aufzubringen vermochte.

Im Wahlprüfungsverfahren sind 577 in der Stadt Heidelberg des IV. Wahlkreises von den Wahlkommissionen als ungültig behandelte Stimmen, die auf die Wahlvorschlagsliste der Deutschnationalen Volkspartei gefallen waren, für gültig erklärt worden, wodurch die Verteilungsberechnung für diese Partei im IV. Wahlkreis auf Kosten der Zentrumspartei ein Mandat mehr ergab. Endgültig stellte sich mithin im ganzen Lande die Zahl der gültigen Stimmen auf 1 027 141, diejenige der ungültigen Stimmen auf nur 1897; auf die Deutschnationale Volkspartei entfielen davon bei 72 211 Stimmen (7,0 v. H.) 7 (statt nur 6), auf das Zentrum bei gleichbleibender Stimmenzahl nur 39 Mandate (statt 40).

Näheres findet sich in dem Anhang Ziffer 2 dieser Sondernummer S. 50, der auch über die neuen Parteien und Parteigruppierungen Auskunft gibt.

* * *

Die Verordnung der Vorläufigen Volksregierung vom 8. Januar 1919 erklärte die Mandate der Mitglieder und Abgeordneten der beiden Kammern der Landstände für erloschen und berief die Nationalversammlung auf 15. Januar 1919 ein.

Auf Wunsch der Nationalversammlung erklärten sich die Mitglieder der Vorläufigen Volksregierung bereit, die Regierungsgeschäfte bis zur Fertigstellung des Verfassungsgesetzes fortzuführen.

In der ersten Sitzung der Nationalversammlung am 15. Januar 1919 legte die Volksregierung den Gesetzentwurf einer Badischen Verfassung vor, der sich im wesentlichen an den Vorentwurf des Abgeordneten Rechtsanwalt Dr. Diez in Karlsruhe angeschlossen und das Einkammersystem zur Grundlage hatte. Der Gesetzentwurf wurde an eine Verfassungskommission von 21 Mitgliedern verwiesen. Die Nationalversammlung hat die Badische Verfassung vom 21. März 1919 in zweiter Lesung in der 14. Sitzung am 25. März 1919 einstimmig (mit 90 Stimmen) angenommen.

Die in § 69 dieser Verfassung vorgeschriebene Volksabstimmung wurde durch das Gesetz vom 28. März 1919 geregelt. In der Volksabstimmung vom 13. April 1919 hat auch das Badische Volk die neue Verfassung mit großer Mehrheit angenommen; zur Annahme war lediglich die einfache Mehrheit der Abstimmenden vorgeschrieben. Von den 1 174 973 Stimmberechtigten machte allerdings nur ein gutes Drittel (400 034 oder 34,0 v. H.) vom Stimmrecht gültigen Gebrauch. 378 361 oder 94,6 v. H. Ja-Stimmen standen 21 673 oder 5,4 v. H. Nein-Stimmen gegenüber.

Die Badische Verfassung wurde unterm 23. April 1919 als Gesetz verkündet. Damit ist der Badische Staat wieder auf eine verfassungsmäßige Grundlage gestellt. Nach der Verfassung ist Baden eine demokratische Republik und bildet als selbständiger Bundesstaat einen Bestandteil des Deutschen Reichs. Träger der Staatsgewalt ist das Badische Volk. Die Staatsgewalt betätigt sich in Gesetzgebung, Rechtspflege und Vollziehung und wird ausgeübt durch die stimmberechtigten Staatsbürger.

Die Badische Verfassung vom 21. März 1919 muß mit den Bestimmungen der zeitlich später gegebenen Reichsverfassung vom 11. August 1919 noch in Übereinstimmung gebracht werden.

* * *

Die Aufgabe der verfassungsgebenden Badischen Nationalversammlung wäre nun erfüllt gewesen, doch wurde zur Vermeidung alsbaldiger Neuwahlen in dem obengenannten Gesetz vom 28. März 1919 bestimmt, daß die Nationalversammlung als Landtag im Sinne des Abschnittes IV der Verfassung bis einschließlich 15. Oktober 1921 zu gelten habe. Mit der Volksabstimmung über die Verfassung war die Abstimmung über die Fortdauer der Nationalversammlung als Landtag zu verbinden. Die auf einem Stimmzettel getrennt vorgeschriebene Abstimmung ergab bei 398 959 gültigen Stimmen (34,0 v. H. der Stimmberechtigten) 376 261 (94,3 v. H.) bejahende und 22 698 (5,7 v. H.) verneinende Stimmen für die Fortdauer der Nationalversammlung als Landtag. Sie war also ebenfalls mit großer Mehrheit gebilligt; die einfache Mehrheit der Abstimmenden hätte bestimmungsgemäß schon genügt.

Nachdem es erst möglich war, die Neuwahlen zum Badischen Landtag am 30. Oktober 1921 stattfinden zu lassen, wäre für die Zeit vom 15. Oktober 1921 bis zu dem verfassungsgemäß am

9. November 1921 (am zehnten Tage nach dem Wahltag) erfolgten Zusammentritt des neuen Landtags keine Volksvertretung (Landtag) vorhanden gewesen. Diese Lücke hat das Gesetz vom 23. September 1921 durch Verlängerung der im Gesetz vom 28. März 1919 vorgesehenen Frist für die Fortdauer der Nationalversammlung als Landtag (15. Oktober 1921) „bis zum Tage des Zusammentritts des am 30. Oktober 1921 neu zu wählenden Landtags“ beseitigt.

3. Landtag.

Die Gesetzgebung wird ausgeübt teils durch das Volk unmittelbar im Wege des Volksvorschlagsrechts (Volkssinitiative) und der Volksabstimmung (Volksreferendum), teils durch die vom Volk gewählte Volksvertretung (Landtag).

Der Landtag (Einkammersystem) besteht aus den Abgeordneten des Badischen Volkes. Sämtliche Abgeordnete werden in Zeiträumen von vier Jahren gewählt. Die Eigenschaft als Abgeordneter endet vier Jahre nach dem Tage der Wahl. Die Mitgliedschaft im Landtag erlischt durch Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen.

Die vierjährige Landtagsperiode zerfällt in vier Sitzungsperioden von je einjähriger Dauer. Der Landtag versammelt sich alljährlich. Der neugewählte Landtag tritt kraft eigenen Rechts am zehnten Tage nach dem Wahltag zusammen.

Der Landtag prüft die Vollmacht seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer für die Dauer der Sitzungsperiode.

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Ihre parlamentarische Immunität und ihr Recht auf Zeugnisverweigerung sind durch die §§ 42 bis 44 der Verfassung gewahrt.

Der Landtag kann sich mit allen von ihm selbst zu seiner Beratung für geeignet erachteten Gegenständen beschäftigen. Er übt die Gesetzgebung und Vollziehung nach Maßgabe der Verfassung aus. Der gesetzlichen Regelung bedürfen allgemeine Anordnungen, welche die Freiheit der Person oder das Eigentum betreffen oder bestehende Gesetze ändern, erläutern oder aufheben. Alle Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gesetzesform. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben können nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden. Der Landtag prüft den Staatsvoranschlag und erläßt das Finanzgesetz. Anleihen können in der Regel nur auf Grund eines Gesetzes aufgenommen werden. Ohne Zustimmung des Landtags darf keine Domäne veräußert werden. Jedem Mitglied des Landtags ist die freie Einsicht in die gesamte Staatsverwaltung zugesichert.

Die Verhandlungen des Landtags sind öffentlich; unter gewissen Voraussetzungen können sie geheim werden. Der Landtag beschließt, wo in der Verfassung nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, nach der einfachen Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Abgeordneten erforderlich; jedoch sind alle Beschlüsse gültig, welche gefaßt sind, ohne daß die Beschlussunfähigkeit vor der Abstimmung festgestellt wurde. Zur gültigen Beschlussfassung über Gesetze, durch welche die Verfassung oder ein Gesetz, das den für Verfassungsänderungen geltenden Vorschriften unterstellt ist, ergänzt, erläutert oder abgeändert wird, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Landtags erforderlich.

Die Annahme eines Gesetzentwurfs sowie die Ablehnung einer Regierungsvorlage kann nur auf Grund einer zweimaligen Beratung und Abstimmung in bestimmten Zwischenräumen erfolgen.

Die Vollziehung, d. h. die Durchführung der Gesetze und die Leitung des Staatswesens, wird ausgeübt durch das Volk, den Landtag und das von diesem berufene Staatsministerium.

Nach jeder Neuwahl beruft der Landtag die Mitglieder des Staatsministeriums. Zahl und Geschäftskreis der Minister wird durch Gesetz geregelt¹⁾. Sie werden aus den zum Landtag

¹⁾ Das Gesetz vom 2. April 1919, den Geschäftskreis der Ministerien betreffend, bestimmte die Zahl der Minister auf sieben. Das Abänderungsgesetz vom 4. August 1920 hat die Zahl der Minister auf fünf herabgesetzt (weggefallen: das Ministerium des Auswärtigen und das Ministerium für militärische Angelegenheiten). Der Geschäftskreis der Ministerien ist zurzeit wie folgt abgegrenzt: 1. Inneres (Ministerium des Inneren), 2. Justiz (Justizministerium), 3. Kultus und Unterricht (Unterrichtministerium), 4. Soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten (Arbeitsministerium) und 5. Finanzen (Finanzministerium). Die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten sowie die mit dem Vorkrieg im Staatsministerium verbundenen Geschäfte werden in einer besonderen Ministerialabteilung erledigt, die jeweils demjenigen Ministerium beigegeben wird, das der Staatspräsident verwaltet. — In der 4. Sitzung des neuen Landtags am 21. November 1921 wurden die bisherigen Minister wiedergewählt: die Abgeordneten Adam Kemmle — Soz. — (Inneres), Gustav Trunk — Zentr. — (Justiz), Dr. Hermann Hummel — Dem. — (Kultus und Unterricht), Dr. Wilhelm Engler — Soz. — (Soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten) und Heinrich Adhler — Zentr. — (Finanzen). Als Staatspräsident ist Unterrichtsminister Dr. Hummel — Dem. — (bisher Justizminister Trunk — Zentr. —), als dessen Stellvertreter Justizminister Trunk — Zentr. — (bisher Minister des Inneren Kemmle — Soz. —) gewählt worden.